# Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.01.2021

### Seite 1 von 3

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder Euro	4 Kinder	5 Kinder
A 4	ledig		Laro	215,75	447,48	881,78	1.316,08	
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung			215,75	447,40	001,70	1.510,00	1.730,38
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst	75,01	290,76	522,49	956,79	1.391,09	1.825,39
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	37,51	253,26	484,99	919,29	1.353,59	1.787,89
				Steigerungsbetrag für 1. Kind			215,75 €	
				Steigerungsbetrag für 2. Kind Steigerungsbetrag ab 3. Kind			231,73 € 434,30 €	

Anmerkung:
In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

## Seite 2 von 3

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder	5 Kinder Euro
A 5	ledig		Euro					
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung			215,75	442,16	871,14	1.300,12	1.729,10
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst	75,01	290,76	517,17	946,15	1.375,13	1.804,11
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	37,51	253,26	479,67	908,65	1.337,63	1.766,61
Steig Steig					Steigerungsbetrag für 1. Kind Steigerungsbetrag für 2. Kind Steigerungsbetrag ab 3. Kind		215,75 € 226,41 € 428,98 €	

Anmerkung:
In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

## Seite 3 von 3

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind		3 Kinder		5 Kinder
ab A 6	ledig		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			210,43	420,86	833,86	1.246,86	1.659,86
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst	75,01	285,44	495,87	908,87	1.321,87	1.734,87
	geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	37,51	247,94	458,37	871,37	1.284,37	1.697,37
				Steigerungsbetrag für 1. Kind Steigerungsbetrag für 2. Kind Steigerungsbetrag ab 3. Kind			210,43 € 210,43 € 413,00 €	

Anmerkung:
In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).